

# Vorratsdatenspeicherung

## Begriff

Unter Vorratsdatenspeicherung wird die → **Speicherung personenbezogener Daten** ohne aktuellen Anlass verstanden, mit dem Ziel, in Zukunft auf diese Daten zugreifen zu können. Wenn die betreffenden Daten aktuell nicht benötigt werden, heißt das nicht, dass sie nicht vielleicht auch einmal in Zukunft erforderlich sein könnten.

Im neuen Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vom Oktober 2015 wird der Begriff Vorratsdatenspeicherung synonym zur → **Speicherung** von Telekommunikationsdaten für Strafverfolgungszwecke verwendet: Telekommunikationsanbieter werden verpflichtet, Verkehrsdaten ihrer Kunden, Standortdaten und eindeutige Geräteidentifikationen für den Zeitraum von zehn Wochen zu speichern. In dieser Zeit sollen Ermittlungsbehörden darauf zugreifen können. Dabei geht es insbesondere um diejenigen Verkehrsdaten, die nicht sowieso schon zu Abrechnungszwecken gespeichert werden, insbesondere um Daten bei Flatrate- und Prepaid-Tarifen, aber auch um eingehende Verbindungen und weitere Daten wie den Standort des Mobiltelefons, IP-Adressen und vor allem E-Mail-Verbindungsdaten.

Bislang mussten Telekommunikationsanbieter diese Daten gemäß den Bestimmungen des → **Datenschutzes** unmittelbar nach Beendigung der Verbindung löschen (→ **Löschung**), es sei denn, die Daten waren für Zwecke der Abrechnung erforderlich. Das führte bei den einzelnen Anbietern zu unterschiedlichen Speicherzeiten, die zwischen zehn Wochen und fünf Monaten lagen. Auf den ersten Blick wäre damit das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung eine

Verbesserung des Datenschutzes, was aber nicht stimmt, denn die zehn Wochen sind die Mindestspeicherdauer, länger kann bei Vorliegen objektiver Erfordernisse wie bisher auch gespeichert werden. Außerdem werden nunmehr auch Daten erfasst und gespeichert, die bislang nicht betroffen waren.

Das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet Diensteanbieter, folgende Daten zu speichern:

- Standortdaten der Teilnehmer aller Mobiltelefonate bei Beginn des Telefonats: vier Wochen
- Standortdaten bei Beginn einer mobilen Internetnutzung: vier Wochen
- Rufnummern, Zeit und Dauer aller Telefonate: zehn Wochen
- Rufnummern, Sende- und Empfangszeit aller SMS-Nachrichten: zehn Wochen
- IP-Adressen aller Internetnutzer sowie Zeit und Dauer der Internetnutzung: zehn Wochen

Die Daten sind im Inland zu → **speichern** und nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist zu löschen (→ **Löschung**). Es ist keine richterliche Anordnung zur Herausgabe der Daten an Stellen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr erforderlich. Deren Anforderung beim Telekommunikationsanbieter muss nachgekommen werden. Die betroffenen Nutzer dürfen nicht informiert werden. Durch richterliche Anordnung können die Daten auch länger gespeichert werden müssen.

Diese auch als anlasslose Speicherung bezeichnete Speicherpraxis ist → **öffentlichen Stellen** vorbehalten. Sie ist vor allem von Strafverfol-

gungsbehörden immer wieder gefordert worden. Von den Gegnern wird sie als völlig unangemessen bezeichnet.

### **Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung**

Die Vorratsdatenspeicherung greift gleich in mehrere Grundrechte ein. So sind das → **Fernmeldegeheimnis** und das Grundrecht auf informationelle → **Selbstbestimmung** betroffen.

### **Streitgegenstand**

Die Eingriffe in die Grundrechte werden von den Befürwortern damit begründet, dass dadurch die Chance besteht, schwere Anschläge vorbeugend zu verhindern, zumindest aber nach erfolgten Anschlägen weitere Täter leichter fassen zu können.

Tatsächlich waren bei den schlimmsten Anschlägen der vergangenen Monate stets Länder betroffen, in denen die Vorratsdatenspeicherung längst umgesetzt ist. Im Nachhinein stellte sich stets heraus, dass die Anschläge wohl hätten verhindert werden können, wenn die vorhandenen Daten richtig ausgewertet worden wären. Gegner der Vorratsdatenspeicherung führen daher auch immer wieder das Argument an, dass die Ermittlungsbehörden sich bei Vorratsdatenspeicherung darauf verlassen, dass sie ja nun alle Daten hätten, und dabei aber ihre eigentliche Aufgabe, die Ermittlungsarbeit, vernachlässigen.

Übersehen wird auch häufig, dass auch bisher schon immer wieder Fahndungserfolge durch die Auswertung von Telekommunikationsdaten zu verzeichnen waren, bislang war dafür jedoch, wie dies die Gewaltenteilung auch vorsieht, jeweils eine richterliche Anordnung

erforderlich. So konnte in Berlin ein Täter, der über 150 hochwertige Fahrzeuge in Brand gesteckt hatte, aufgrund der Funkwabenauswertung überführt werden. Sein Handy war jeweils am Tatort zur Tatzeit geortet worden.

Die hauptsächliche Kritik an der neuen Praxis der Vorratsdatenspeicherung liegt darin begründet, dass quasi die gesamte Bevölkerung unter Generalverdacht gestellt wird, nur um möglicherweise das eine oder andere Verbrechen aufzudecken, das gegebenenfalls durch verfeinerte Ermittlungsmethoden gleichwertig oder sogar noch besser hätte aufgeklärt werden können.

### **Europäische Dimension**

Sowohl der → **Europäische Gerichtshof (EuGH)** als auch das Bundesverfassungsgericht hatten in der Vergangenheit strenge Auflagen in Verbindung mit der Vorratsdatenspeicherung erlassen. Ob das neue Vorratsdatenspeicherungsgesetz in Deutschland diesen Vorgaben gerecht wird, wird die Zukunft zeigen. Mehrere Institutionen haben bereits Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen dieses Gesetz angekündigt.

*(Häcker, Eberhard)*

